

## Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage  
Status: öffentlich  
Nummer: III/2021/216

Datum: 04.02.2021  
Aktenzeichen:  
Einreicher: Bürgermeister  
Federführendes Amt: Bau- und Wirtschaftsförderungsamt

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss	15.03.2021					
Ausschuss für Finanzen und Ordnungsangelegenheiten	16.03.2021					
Hauptausschuss	23.03.2021					
Stadtrat	30.03.2021					

### Betreff

Einziehung (Entwidmung) des Straßenabschnitts Otto-Nuschke-Weg zwischen der Karl-Liebknecht-Straße und der August-Bebel-Straße

### Beschlusstext:

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) beschließt die Einziehung (Entwidmung) des Straßenabschnittes Otto-Nuschke-Weg aus dem Flurstück 221, Flur 17, Gemarkung Osterburg zwischen der Karl-Liebknecht-Straße und der August-Bebel-Straße mit einer Größe von ca. 655m<sup>2</sup> gemäß §8 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) in der zurzeit gültigen Verfassung.

Die Verwaltung wird beauftragt diesen Beschluss mit einer einmonatigen Widerspruchsfrist öffentlich bekannt zu machen.

.....  
Bürgermeister

### Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Die Borghardt Stiftung zu Stendal hat auf dem Flurstück 220 der Flur 17, Gemarkung Osterburg eine neue Kita errichtet. In Ergänzung dazu plant die Stiftung, einen Begegnungsraum für die in diesem Gebiet ansässige Bevölkerung und den Kindern und Mitarbeitenden der neuen Kita zu entwickeln und aufzubauen.

Dazu soll ein Modell generationsübergreifender Gemeinschaft und Begegnung geschaffen werden. Um diese Planungen umsetzen zu können, stellte der Bauherr die Anfrage zum Erwerb des benachbarten Flurstück 221, Flur 17, Gemarkung Osterburg, welches derzeit als öffentliche Durchgangsstraße „Otto-Nuschke-Weg“ genutzt wird.

Auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses III/2020/156 vom 27.10.2020 wurde das Einziehungsverfahren eingeleitet.

Die Ankündigung der Einziehung erfolgte im Mitteilungs- und Amtsblatt Nr. 12/2020 vom 28.11.2020 und lag für den Zeitraum von drei Monaten bei der Hansestadt Osterburg (Altmark) aus. Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung wurden nicht erhoben.

Eine Verkehrsfläche kann gem. §8 Abs.2 StrG LSA eingezogen werden, wenn sie für den Verkehr entbehrlich ist.

Der Rückbau der Straße Otto-Nuschke-Weg und damit der Entzug für die öffentliche Erschließung in diesem Quartier, wurde bereits mit dem Konzept zur barrierefreien Neugestaltung des Altneubaugebietes im Jahr 2015 durch den Stadtrat beschlossen. Ursprünglich als Teil der „Grünen Mitte“ geplant, wird der Straßenabschnitt jetzt Bestandteil des generationsübergreifenden Projektes der Borghardt Stiftung. Damit dient die Maßnahme dem öffentlichen Gemeinwohl, weil sie jetzt Bestandteil der generationsübergreifenden Gemeinschafts- und Begegnungsstätte wird.

Fahrzeuge, insbesondere der Liefer- und Entsorgungsverkehr können über die Karl-Liebknecht-Straße und den weiterhin bestehenden Teilabschnitt des Otto-Nuschke-Weges / Ecke Melkerstraße die Ver- und Entsorgung für das Wohngebiet sicherstellen.

Die Einziehung bzw. Entwidmung einer Straße ist ein Verwaltungsakt (Allgemeinverfügung). Mit der Einziehung verliert eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Verkehrsfläche (Straße). Die Verkehrsfläche steht dann der Allgemeinheit zur Nutzung nicht mehr zur Verfügung. Des Weiteren entfallen mit der Einziehung bzw. Entwidmung alle Rechte und Pflichten des Straßenbaulastträgers für die Verkehrsfläche. Für dieses Grundstück gelten dann nur noch die Rechtsvorschriften, die für private Grundstücke, also auch für einen Verkauf, gelten.

Dem Ortschaftsrat Osterburg wurde die Beschlussvorlage wegen der Anhörungspflicht nach §16 der Hauptsatzung vorgelegt.

#### **Empfehlung der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt der Beschlussvorlage zuzustimmen.

#### **Anlagen:**

Luftbild, Lageplan

#### **Finanzielle Auswirkung:**

Keine

---

Unterschrift Amtsleiter

---

Mitzeichnung Kämmerer